

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Artikel: Politische Vorschläge : ueber die Abwendung negativer Verletzungen der Constitution
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542628>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wo sie Schreiber sind, weil auch die Richter nicht sein werden, so daß Unruhen und Empörungen von starker eingeschränkt sind. Huber glaubt der Schreiber könne seinen Posten nicht verlassen, und daher könne Anderwerths Einschränkung nicht angenommen werden. Cusitor folgt Marcacci. Carrard stimmt Marcacci und Huber bey, wünscht aber Zurückweisung des Ganzen zu näherer Entwicklung an eine Commission. Marcacci vereinigt sich mit Carrard, dessen Antrag angenommen, und in die Commission geordnet werden: Anderwerth, Carmintran und Kilchmann.

(Der Beschluss folgt.)

Politische Vorschläge.

XI.

Ueber die Abwendung negativer Verlegerungen der Constitution.

Man kann auf doppelte Weise eine Constitution verlezen: theils durch Handlungen, theils durch Unterlassungen; entweder dadurch, daß man etwas thut, welches die Constitution verbietet, oder dadurch, daß man etwas unterläßt, welches die Constitution fordert. Die ersten Verlegerungen sind positiv; die letzteren negativ. Was die positiven Verlegerungen betrifft, so haben wir in den vorhergehenden Abschnitten, vornämlich in dem dritten und sechsten, zu zeigen gesucht, wie man ihnen vorbeugen müsse. Nun folgen uns noch die negativen Verlegerungen: Es könnte nämlich eine der höchsten Staatsgewalten etwas unterlassen, welches die Constitution befiehlt, und diese Unterlassung könnte Unruhen und Handel verursachen. Zum Beispiele, die Constitution befiehlt (Art. 36.) daß für die Folge das Gesetz die Anzahl bestimmte, welche jeder Kanton, nach dem Verhältnisse seiner Bevölkerung, in die Gesetzgebung zu ernennen hat. Nun haben wir bis jetzt eine mit dem Verhältnisse der Bevölkerung, und also mit der Gleichheit keinesweges übereinstimmende Gesetzgebung, indem kleine und große Cantone die nämliche Zahl Glieder darinne haben. Wenn nun die gesetzgebenden Räthe unterlassen, jenem Befehle der Constitution genug zu thun, und in diesem wichtigen Stütze, für welches sich die Freunde der neuen Ordnung mit Grund am meisten interessiren, die wahre Gleichheit herzustellen, wenn sie es ganze Jahre anstreben lassen, jenes Gleichheitsgesetz zu geben; wenn diese Unterlassung in den grösseren oder in den schon zusammengeschmolzenen Cantonen Unruhen und Handel verursacht, wie soll da geholfen, wie diejenige Staatsgewalt, die durch Unterlassung die Constitution verlezt, zur Erfüllung ihrer Pflicht angeholt

dieser Seite vorgebeugt wird?

Vielleicht möchte man glauben, es komme dem Directorium zu, die Constitution zu handhaben, und selbst die Gesetzgebung zur Erfüllung derselben anzuhalten. Allein der sechste Titel der Constitution scheint diese Meynung zu widerlegen und dem Directorium nur die Besorgung der Vollziehung der Gesetze, nicht aber der Fundamentalartikel, wenn eine der anderen höchsten Gewalten dieselben negativ verlezt, zu übergeben. Dies zeigt deutlich der 79. Artikel:

„Das Directorium versiegelt die Gesetze und läßt sie bekannt machen; es besorgt die Vollziehung derselben.“

Nun haben die Constitutionsartikel — oder mit anderen Worten, die Fundamentalgesetze — nicht nöthig besiegelt und bekannt gemacht zu werden, denn das Volk hat sie durch die Annahme hinlänglich besiegt und bekannt gemacht. Also giebt die Constitution dem Directorium in dieser Rücksicht keine andere Gewalt, als: diejenigen Gesetze vollziehen zu lassen, die nach der Annahme der Constitution von der Legislatur gegeben werden. Das Directorium ist also nicht im Stande, negativen Verlegerungen der Constitution, wenn die gesetzgebenden Räthe sich solche zu fordern. Die Schulden kommen lassen, abzuhelfen. Es hat gegen letzteren negativ. Was die positiven Verlegerungen betrifft, so haben wir in den vorhergehenden Abschnitten, vornämlich in dem dritten und sechsten, zu zeigen auch höchst bedenklich, der schon großen Macht des Directoriums hierdurch einen neuen Zusatz zu geben.

Deswegen schlagen wir folgendes vor:

1.) Wenn eine Gemeinde, Corporation oder Minorität der höchsten Gewalten, in der Meynung steht, es habe eine der höchsten Gewalten bis dahin etwas unterlassen, das die Constitution fordert, und diese sey demnach negativ verlezt, so übergiebt jene Gemeinde, Corporation oder Minorität, jener negativ verlegenden Gewalt ein Vorstellungsschreiben, in welchem die Gründe enthalten sind, um deren willen jene Gemeinde, Corporation oder Minorität, die Constitution für negativ verlezt hält.

2.) Wenn auf diese Vorstellungsschrift in einem Monate nichts erfolgt, wenn die für negativ verlezend gehaltene Gewalt weder die Forderung der Constitution erfüllt, noch jener Gemeinde, Corporation oder Minorität überzeugende Gründe entgegenstellt, so ist die sich beschwerende Parthey befugt, die Sache vor das im dritten Abschnitte empfohlene Entscheidungstribunal in Streitigkeiten zwischen den höchsten Gewalten, zu bringen.

3.) Dieses Tribunal fordert sowohl jene klageschaffende Gemeinde, Corporation oder Minorität, als auch jene einer negativen Verlegerung angeklagte Staatsgewalt vor sich, und spricht nach angehörenden Gründen

und Gegengründen das Urtheil, ob eine negative Ver-
lezung der Constitution vorhanden sey, oder nicht: nach welchem Urtheile dann gehandelt werden soll.

Wenn also der Ausspruch des Entscheidungstribuna-
ls dahin geht, die Constitution sey negativ verlegt,
so ist die verlehnende Gewalt genöthigt, in dem vor-
handenen Falle der Constitution genug zu thun.

Nunmehr muß man freylich jenem Entscheidungs-
tribunal einen anderen Namen geben, denn es hat
jetzt eine dreyfache Gewalt: erstens entscheidet es in
Streitigkeiten zwischen den höchsten Gewalten (nach
unserm dritten Abschnitte); zweitens spricht es in den-
jenigen Fällen, wo eine Gemeinde, Corporation oder
Minorität die Klage führt, es habe eine der höchsten
Staatsgewalten einen Eingriff in die Macht der an-
deren, mit Zulassung der letzteren, gethan, oder es
habe gar eine Staatsgewalt einen Theil ihrer Macht
einer anderen Gewalt constitutionswidrig übertragen
(Hiervon haben wir in dem sechsten Abschnitte geredet);
drittens endlich spricht jenes Entscheidungstribunal in
Klagen über negative Verlehnungen der Constitution,
Deren sich eine der höchsten Gewalten schuldig gemacht
haben soll. Also hat dieses Tribunal nunmehr eine
dreyfache Gewalt, und daher kann es nicht mehr
heißen: Entscheidungstribunal in Streitigkeiten zwi-
schen den höchsten Gewalten. Wir müssen ihm dem-
nach einen anderen seine Berrichtungen vollständiger
ausdrückenden Namen geben: Da der Zweck dieses
Tribunals ist, Streitigkeiten zwischen den höchsten
Staatsgewalten mit Vermeidung gefährlicher Unruhen
vorzubeugen, die drey höchsten Gewalten in den ihnen
durch die Constitution vorgeschriebenen Schranken zu
halten, und die Constitution in denjenigen wichtigen
Fällen in Ausübung zu bringen, wo sie es noch nicht
seyn möchte, so glauben wir, da dieses alles der Frey-
heit zur Sicherheit und Bevestigung dienen soll, man
könne jenem Tribunal füglich den Namen Sicher-
heitstribunal geben, welches noch überdies ein
populärer Name wäre.

Wer von der Nothwendigkeit eines solchen Sicher-
heitstribunals noch nicht überzeugt ist, der bedenke
folgendes:

Die politischen Rechte, welche die Constitution dem
einzelnen Bürger giebt, schränken sich beynahe auf
die drey folgenden ein:

- 1.) auf das Recht der Erwählung der Wahlmänner;
- 2.) auf das Recht der Wahlfähigkeit zu allen Stellen;
- 3.) auf das Recht, diejenigen Constitutionsabänderun-
gen, die die gesetzgebenden Räthe seiner Zeit vor-
schlagen, genehmigen oder verwirten zu helfen.

Diese drey Rechte sind es unsers Bedünkens, wel-
che die so gepriesene Volksouveränität enthalten. Und
eben diese engen Schranken der Volksouveränität sind

es vornehmlich, welche einen wesentlichen Theil des
Patriotismus, denjenigen nämlich, welcher auf der
Unabhängigkeit an die Verfassung beruht, bey verschie-
denen Volksklassen sehr vermindern. Sie schwächen
erstens den Patriotismus der Bürger der ehemaligen
rein oder unmittelbar demokratischen Cantone, welche
vorher eine vollkommene Gleichheit nicht blos der bür-
gerlichen, sondern auch der politischen Rechte genossen.
Die engen Schranken der Volksouveränität schwächen
zweitens den Patriotismus bey einem Theile der Stadt-
bürger der ehemals aristokratischen Cantone, welche
sich im ausschließenden Besitz der Regierung sahen,
nun aber beynahe gar keinen Theil mehr daran haben.
Die eingeschränkte Volksouveränität schwächt drittens
den Patriotismus bey jenen vielen tausend Landbür-
gern der aristokratischen Cantone und gemeinen Herr-
schaften, welche die Constitution weit demokrati-
scher erwartet hatten, und sich nun in ihrer
Erwartung getäuscht finden. Wie soll diesem Nebel
abgeholfen, wie der sinkende oder schon gesunkene Pa-
triotismus, der uns, bey der noch immer ob uns
schwebenden Kriegsgefahr von außen, so nothwendig
ist, wiederum erhoben und bevestigt werden?

Würde nicht eben das den entweichenden Patrio-
tismus — wenigstens bey der denkenden Classe der
Unzufriedenen fest halten, wenn man den Bürgern
sagen könnte:

Sehet, hier ist ein Tribunal, an welches ihr
euch wenden könnet, wenn von hohem Orte aus,
euere Constitution und euere Freyheit verlegt wird!
Jetzt braucht ihr keine Landsgemeinden mehr,
um euch vor Aristokratie zu beschützen: eine von
den übrigen Staatsgewalten unabhängige Gewalt
beschirmt euere Freyheit und sichert euch vor der
großen und furchtbaren Macht der Gesetzgebung
und des Directoriums; die Mittel, euere Frey-
heit zu erhalten, liegen in euren Händen; eine
einige Gemeinde kann sich auch der höchsten
Staatsgewalt entgegen stellen; nur Deputirte
einer Gemeinde können neben einem Sachwalter
einer der höchsten Gewalten, sich vor dem Sicher-
heitstribunal stellen, können euere Constitution
und euere Freyheit vertheidigen; ihr Lebriegen
können ruhig in euren Wohnungen bleiben; das
Sicherheitstribunal ist das Sicherheitmittel eurer
Freyheit!

Würde das nicht den Patriotismus erwecken, oder,
wo er schon ist, vermehren, wenn man also zu dem
Volke reden könnte, wenn man ihm die ungemeine
Möglichkeit eines solchen Tribunals recht lebhaft vor
Augen stellen würde?

Die Erweckung und Erhaltung des Patriotismus
ist eine der ersten Pflichten des Staatsmannes.